

BUNDESGERICHTSHOF

II ZR 265/90

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

des Kaufmanns Siegfried D [REDACTED], W [REDACTED] Straße 10,
D [REDACTED],

Beklagten und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED] und
Dr. [REDACTED] -

gegen

den Kaufmann Wilfried D [REDACTED], W [REDACTED] Straße 60, D [REDACTED],
vertreten durch den Amtsvormund Landkreis G [REDACTED],
- Kreisjugendamt -, G [REDACTED],

Kläger und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigte
II. Instanz:

Rechtsanwälte Dr. [REDACTED] und
Partner, T [REDACTED] 31, C [REDACTED] -

Der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat durch
die Richter Brandes, Dr. Hesselberger, Röhricht,
Stodolkowitz und Dr. Goette

am 17. Juni 1991

beschlossen:

Die Erinnerung des Beklagten vom 13. Mai 1991 gegen den
Kostenansatz wird - soweit ihr nicht abgeholfen worden
ist - zurückgewiesen.

Die Entscheidung ist gerichtsgebührenfrei. Kosten wer-
den nicht erstattet.

Gründe:

I.

Mit Beschluß vom 22. April 1991 hat der Senat die Revi-
sion des Beklagten als unzulässig verworfen, weil sie nicht
in der gesetzlichen Frist begründet worden ist. Der Kosten-
beamte hat von einem Streitwert von 50.000,-- DM eine Ver-
fahrensgebühr in Höhe von 1.116,-- DM sowie 6,-- DM Zustel-
lungskosten angesetzt. Hiergegen richtet sich die Erinnerung
des Beklagten vom 13. Mai 1991, die er mit Schreiben vom
29. Mai 1991 ergänzt hat.

- 3 -

Der Kostenbeamte hat der Erinnerung hinsichtlich der Zustellungskosten abgeholfen und sie im übrigen dem Senat zur Entscheidung vorgelegt.

II.

Die Erinnerung hat keinen Erfolg. Der Ansatz der Gerichtskosten von 1.116,-- DM ist mit Rücksicht auf den Streitwert von 50.000,-- DM nicht zu beanstanden.

Weitere im Kostenansatzverfahren zulässige Rügen erhebt der Beklagte nicht. Im übrigen ist sein Einwand, der gegen ihn ergangene, der Kostenrechnung zugrundeliegende Verwerfungsbeschluß des Senats sei nicht wirksam zugestellt worden, weil Rechtsanwalt Dr. O. [REDACTED] von ihm nicht schriftlich bevollmächtigt worden sei, sachlich unzutreffend (vgl. BGH, Beschl. v. 4. Juni 1987 - III ZR 53/86, BGHR § 81 ZPO "Rechtsmittelauftrag 1" m.N.; Zöllner/Vollkommer, 16. Aufl. ZPO § 80 Rdn. 5).

Brandes

Dr. Hesselberger

Röhrich

Stodolkowitz

Dr. Goette



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)